Information zur Erhebung personenbezogener Daten

gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

| 1. | Bezeichnung der Verarbeitung | Passwesen |
|----|---------------------------------|--|
| 2. | Verantwortlich/er: | Stadt Pulheim Der Bürgermeister Ordnungsamt Einwohnermelde- und Passabteilung Alte Kölner Str. 26 50259 Pulheim |
| 3. | Datenschutzbeauftragte/r: | Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Pulheim Dr. Arnd Auer Tel.: 02238/808-122 E-Mail: datenschutz@pulheim.de |
| 4. | Zweck/e der Datenverarbeitung : | Die Personalausweis- und Passbehörden führen Personalausweis- und Passregister. Das Personalausweisregister dient der Durchführung des Personalausweisgesetzes (PAuswG), insbesondere der Ausstellung der Ausweise und der Feststellung ihrer Echtheit und der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist. Die Personalausweisbehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe des PAuswG, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben oder verwenden. Das Passregister dient der Ausstellung der Pässe und der Feststellung ihrer Echtheit, der Identitätsfeststellung der Person, die den Pass besitzt oder für die er ausgestellt ist und der Durchführung des Passgesetzes. |
| 5. | Rechtsgrundlage: | Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG), Personalausweisverordnung (PAuswV), Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV), Passgesetz (PassG), Passverordnung (PassV). |
| 6. | Empfänger(-kategorien): | Die Datenübermittlung von den Personalausweisbehörden an den Ausweishersteller zum Zweck der Ausweisherstellung, insbesondere die Übermittlung sämtlicher Ausweisantragsdaten, erfolgt durch Datenübertragung. Die Datenübertragung kann auch über Vermittlungsstellen erfolgen. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der übermittelnden Stelle gewährleisten. Die Personalausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweisregister übermitteln, - wenn die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten, |
| | | die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die |
| | | Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss. |
| | | Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister gespeichert sind, müssen die im Bundesmeldegesetz enthaltenen Beschränkungen beachtet werden. |

| 7. Ggf. beabsichtigte Übermittlung an ein Drittland: | Nein | | | |
|---|--|--|--|--|
| 8. Speicherdauer: | ausw ses, l des A lösch Gem ter m jedoo auf d | . § 21 Abs. 4 PassG sind personenbezogene Daten im Passregis- indestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens ch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, en sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. | | |
| 9. Betroffenenrechte: | rech | offene Personen haben insbes. folgende Rechte, wenn die tlichen Voraussetzungen erfüllt sind: | | |
| | pe Ar Ar Ar Ar Ar Rr | t.15: Recht auf Auskunft über die verarbeiteten rsonenbezogenen Daten t.16: Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten t.17: Recht auf Löschung (Vergessenwerden) t.18: Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung t.20: Recht auf Datenübertragbarkeit t.21: Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung t.77: Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde: desbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) V, Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf fon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 I poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de | | |
| Erläuterung der Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten: | | | | |
| 10. Es besteht eine (rechtliche) Pflicht zur Be- | | ⊠ Ja, es besteht eine Pflicht | | |
| reitstellung der personenbezogenen D | aten | ☐ Nein, die Bereitstellung ist freiwillig | | |
| 11. Falls Pflicht besteht: Die Bereitstellung der Daten ist vorgeschrieben durch: | | ⊠ Gesetz | | |
| | | □ Vertrag: | | |
| 12. Die Bereitstellung der Daten ist notwendig für den Abschluss eines Vertrags | | □ Ja | | |
| | | ⊠ Nein | | |
| 13. Die Bereitstellung der Daten ist notwendig für die Bearbeitung der Dienstleistung durch die Behörde (z.B. Antrag, Beratung) | | ⊠ Ja | | |
| | | □ Nein | | |
| 14. Weitere Begründung für die Notwendigkeit der Bereitstellung der Daten: | | Die Bereitstellung der Daten ist zwingend notwendig für die abschließende Bearbeitung des Antrags und zur Erfüllung sonstiger rechtlicher Pflichten. | | |
| Die Nichtbereitstellung der Daten hätte nebenstehende Folgen: | | Der Antrag kann nicht bearbeitet werden und die rechtlichen Pflichten können nicht erfüllt werden. | | |